51. Abweichungen

[1]Die Bewilligungsstellen für die Förderung von Mietwohnraum können im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Einzelfällen Abweichungen von Nr. 12 (zumutbare Miete) zulassen. [2]Abweichungen von dieser Richtlinie bei der Förderung von Eigenwohnraum bedürfen der Zustimmung der örtlich zuständigen Regierung. [3]Andere Abweichungen von dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.